



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2011 (11.04)
(OR. en)**

8786/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0902 (COD)**

**CODEC 606
COUR 17
INST 196
JUR 159
PARLNAT 111**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, Herrn V. SKOURIS
vom	4. April 2011
an den	Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn J. MARTONYI
<u>Betr.:</u>	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Richter ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union, Herrn V. SKOURIS, an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn J. MARTONYI, den vorstehend genannten Entwurf des Gerichtshofs der Europäischen Union und eine Begründung zu dem Entwurf.

Der Entwurf von Änderungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und dessen Anlage I, auf die sich das beiliegende Schreiben bezieht, sind in Dokument 8787/11 enthalten.

Luxemburg, den 28. März 2011

*Herrn János Martonyi
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi*

B -1048 BRÜSSEL

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreite ich Ihnen in beiliegendem Entwurf Änderungen der Satzung des Gerichtshofs.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die drei Gerichte, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht, und bezwecken im Wesentlichen, die Vorschriften über die Besetzung der Großen Kammer zu ändern und das Amt eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs einzurichten, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen und die Möglichkeit vorzusehen, den Fachgerichten Richter ad interim beizuordnen.

Den vorgeschlagenen Änderungen ist eine Darstellung der Gründe beigelegt, auf die hier verwiesen sei.

Diese auch an den Präsidenten des Europäischen Parlaments gerichteten Änderungen liegen in allen Amtssprachen bei.

Eine Aufstellung zur Bewertung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen folgt so bald wie möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vassilios SKOURIS

1. ENTWURF EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER RICHTER *AD INTERIM* DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Begründung

Gemäß Art. 62c Abs. 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) und Art. 2 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung¹, wie sie in einem gesonderten Vorschlag zur Änderung der Satzung und ihres Anhangs enthalten sind, legt der vorliegende Entwurf die Modalitäten der Benennung von Richtern *ad interim* des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, ihre Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die Ausübung und die Beendigung ihrer Amtstätigkeit fest.

Es erscheint in diesem Zusammenhang angezeigt, dass der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs drei Richter *ad interim* am Gericht für den öffentlichen Dienst ernennt.

Die Richter *ad interim* sollten aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst berufen werden. Denkbar wäre auch gewesen, sie unter den Bewerbern auszuwählen, die in die vom Auswahlausschuss nach Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung erstellte Liste aufgenommen, vom Rat aber nicht zu Richtern ernannt wurden. Diese Lösung hat jedoch Nachteile. Eine vorübergehende Verwendung ist nämlich nur dann effektiv, wenn die ernannten Personen ihre Tätigkeit als Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst sofort aufnehmen können, um ab ihrer Ernennung einsatzbereit zu sein. Außerdem sind die in die Liste des Auswahlausschusses aufgenommenen Bewerber, die nicht ernannt wurden, normalerweise beruflich gebunden und damit nicht so verfügbar, wie dies der Bedarf des Gerichts für den öffentlichen Dienst erfordern würde.

Das Verfahren der tatsächlichen Benennung der Richter *ad interim* auf der Grundlage der vom Rat erstellten Liste sollte möglichst einfach sein, um zu gewährleisten, dass die vorübergehende Verwendung flexibel und effektiv ist.

¹ ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

Im Einzelnen soll das Gericht für den öffentlichen Dienst, wenn es feststellt, dass ein Richter aus gesundheitlichen Gründen an der Erledigung der Rechtssachen gehindert ist oder sein wird, dass diese Verhinderung mindestens drei Monate dauert oder voraussichtlich dauern wird und dass der betreffende Richter nicht voll dienstunfähig ist im Sinne von Art. 10 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union² (im Folgenden: Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM), beschließen können, einen Richter *ad interim* einzusetzen; in diesem Fall wäre es Sache des Präsidenten des Gerichts, diesen auf der Grundlage der vom Rat erstellten Liste tatsächlich in das Amt zu berufen.

Der Richter *ad interim* würde die Rechtsprechungstätigkeit des verhinderten Richters zumindest teilweise übernehmen. Er würde also dessen Akten in den vom Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestimmten Rechtssachen übernehmen und seinen Platz bei der Verteilung neuer Rechtssachen einnehmen.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der in das Amt berufenen Richter *ad interim* wären durch Art. 257 Abs. 4 AEUV sowie durch den Verweis auf die Art. 2 bis 6 und 18 der Satzung gewährleistet, wie dies in Art. 5 des Anhangs I der Satzung für die hauptamtlichen Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorgesehen ist.

Art. 3 des Entwurfs impliziert, dass die Richter *ad interim* nur Rechtsprechungstätigkeiten im eigentlichen Sinne ausüben können und keinen Anspruch auf Mitwirkung bei der Verwaltung des Gerichts für den öffentlichen Dienst oder der Wahl des Präsidenten des Gerichts und der Kammerpräsidenten haben sollen. Er bedeutet ferner, dass sie keinen Anspruch auf Unterstützung durch einen persönlichen Mitarbeiterstab haben sollen.

Weiter sind die Bezüge der in das Amt berufenen Richter *ad interim* zu regeln. Es wird vorgeschlagen, dies in Art. 4 des Entwurfs zu tun, um die Einheitlichkeit der Stellung der Richter *ad interim* zu wahren.

Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass die Richter *ad interim* – unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst – für jeden tatsächlich geleisteten Arbeitstag Anspruch auf eine Vergütung von einem Dreißigstel des monatlichen Grundgehalts haben sollen, das den Richtern nach Art. 21c Abs. 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM zusteht. Diese Art der Berechnung der Bezüge der Richter *ad interim* entspricht Art. 12 Abs. 1 der Entschließung CM/Res(2009)5 des Ministerkomitees des Europarats vom 23. September 2009 über die Stellung und die Dienstbedingungen der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und des Menschenrechtskommissars.

Für ihre in Ausübung ihrer Amtstätigkeit unternommenen Reisen nach Luxemburg sollen die Richter *ad interim* auch Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrt- und Hotelkosten sowie auf Zahlung eines Tagegelds haben. Von der Erstattung der Hotelkosten und des Tagegelds soll jedoch erforderlichenfalls abgesehen werden können.

² ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1.

Aus Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Entwurfs ergibt sich ferner, dass das in Art. 8 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM vorgesehene Ruhegehalt einer Kappung unterliegen soll, soweit es zu einer Kumulierung mit den soeben angesprochenen Bezügen käme. Vorbild dieser Regelung ist Art. 7 Abs. 3 der genannten Verordnung. Außerdem wäre letztere Vorschrift anzuwenden, wenn einem ehemaligen Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union, das die Tätigkeit eines Richters *ad interim* ausübt, Übergangsgeld gezahlt würde.

Schließlich wird in Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 4 des Entwurfs im Hinblick auf Art. 11 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM, in dem geregelt ist, in welchen Fällen ehemalige Mitglieder, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben, die für Beamte geltende Regelung der sozialen Sicherheit in Anspruch nehmen können, klargestellt, dass die Tätigkeit eines Richters *ad interim* insoweit nicht berücksichtigt werden soll.

In Art. 5 des Entwurfs ist geregelt, unter welchen Umständen das Amt eines Richters *ad interim* endet. Dies wäre abgesehen vom Todesfall zum einen der Fall, wenn er zurücktritt oder wenn entschieden wird, ihn seines Amtes zu entheben, weil er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt (Art. 5 und 6 der Satzung), und zum anderen, wenn die Verhinderung des Richters, den er vertritt, endet. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollte ein Richter *ad interim* grundsätzlich bis zum Abschluss der Rechtssachen, in denen er getagt hat, im Amt bleiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht insbesondere in diesem Fall den Umfang der Leistungen des Betroffenen entsprechend neu festlegen können sollte.

Aus der vorstehenden Aufzählung ergibt sich im Gegenschluss, dass der Ablauf der Gültigkeitsdauer der vom Rat erstellten Liste der Richter *ad interim* keine Auswirkungen auf die Ausübung der Amtstätigkeit der Richter *ad interim* haben sollte, die vom Präsidenten des Gerichts von der Liste berufen wurden, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Benennung galt. Diese Richter würden daher weiterhin die ihnen bereits zugewiesenen Vorgänge bearbeiten.

Darüber hinaus soll der Name eines Richters *ad interim*, der verstorben oder zurückgetreten oder seines Amtes enthoben worden ist, in der Liste gestrichen werden. Diese Liste wäre dann für ihre noch verbleibende Gültigkeitsdauer zu ergänzen.

Da mit diesem Entwurf dem Gericht für den öffentlichen Dienst eine gelegentliche, möglichst kosteneffiziente Unterstützung gewährt werden soll, sind schließlich zusammenfassend die Maßnahmen aufzuführen, die seine budgetären Auswirkungen begrenzen sollten:

- Erstens soll der Einsatz von Richtern *ad interim* auf Fälle beschränkt werden, in denen
 - ein Richter des Gerichts aus gesundheitlichen Gründen an der Erledigung von Rechtssachen verhindert ist,
 - diese Verhinderung mindestens drei Monate dauert,
 - der verhinderte Richter nicht voll dienstunfähig im Sinne des Art. 10 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM ist;
- zweitens sollen sich die Bezüge der Richter *ad interim* nach den unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst tatsächlich geleisteten Arbeitstagen richten;
- drittens soll die Kappungsregelung des Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM Anwendung finden;
- viertens ist bei einer Kumulierung der Bezüge der Richter *ad interim* und des Ruhegehalts eines ehemaligen Mitglieds des Gerichtshofs der Europäischen Union eine vergleichbare Kappungsregelung vorgesehen.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 257,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf ihren Artikel 62c und auf Artikel 2 Absatz 2 ihres Anhangs I,

auf Antrag des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich gemäß Artikel 62c Absatz 2 der Satzung und Artikel 2 Absatz 2 ihres Anhangs I die Modalitäten der Benennung von Richtern *ad interim* des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, ihre Rechte und Pflichten, die Bedingungen für die Ausübung ihres Amtes und die Umstände, unter denen dieses Amt endet, festzulegen.**
- (2) Die Richter *ad interim* sollten aus einem Kreis von Personen ausgewählt werden, die die Amtstätigkeit eines Richters am Gericht für den öffentlichen Dienst sofort ausüben können. Dies kann durch die Benennung von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewährleistet werden.**
- (3) In Anbetracht der Umstände, unter denen die Richter *ad interim* benannt werden sollen, muss die Regelung mit der erforderlichen Flexibilität versehen werden. Zu diesem Zweck sollte dem Rat die Aufgabe zukommen, eine Liste von drei Personen zu erstellen, die als Richter *ad interim* benannt werden können. Muss ein aus gesundheitlichen Gründen verhandelter Richter vorübergehend ersetzt werden, würde das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung treffen, einen Richter *ad interim* einzusetzen. Zur Durchführung dieser Entscheidung würde der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst eine der Personen, die in der vom Rat erstellten Liste aufgeführt sind, in das Amt berufen.**
- (4) Zu regeln ist auch, wie die Richter *ad interim* vergütet werden und wie sich ihre Amtstätigkeit und diese Vergütung auf die Amtsbezüge auswirken, die sie als ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union erhalten.**
- (5) Schließlich sollte geregelt werden, wann das Amt der Richter *ad interim* endet.**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung

- wird das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“ bezeichnet;
- bezeichnet der Ausdruck „Gericht für den öffentlichen Dienst“ das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union;
- wird die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union³ als „Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM“ bezeichnet;
- bezeichnet der Ausdruck „Präsident des Gerichts“ den Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union.

Artikel 2

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs erstellt der Rat der Europäischen Union, der einstimmig beschließt, eine Liste von drei Richtern *ad interim* im Sinne des Artikels 62c Absatz 2 der Satzung.

Die Richter *ad interim* werden aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgewählt, die sich zur Verfügung des Gerichts für den öffentlichen Dienst halten können.

Die Richter *ad interim* werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

(2) Das Gericht für den öffentlichen Dienst kann entscheiden, einen Richter *ad interim* einzusetzen, wenn es feststellt, dass ein Richter aus gesundheitlichen Gründen an der Erledigung der Rechtssachen verhindert ist oder sein wird, dass diese Verhinderung mindestens drei Monate dauert oder voraussichtlich dauern wird, und es der Ansicht ist, dass dieser Richter gleichwohl nicht voll dienstunfähig ist.

³ ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1.

Zur Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Entscheidung beruft der Präsident des Gerichts einen Richter *ad interim* im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 in das Amt. Er setzt den Präsidenten des Gerichtshofs davon in Kenntnis.

Greift das Gericht für den öffentlichen Dienst einer vorhersehbaren Verhinderung vor, kann der Richter *ad interim* das Amt erst antreten und an der Erledigung von Rechtssachen erst mitwirken, wenn der zu ersetzende Richter tatsächlich verhindert ist.

(3) Die Artikel 2 bis 6 und 18 der Satzung finden auf die Richter *ad interim* Anwendung. Der Eid nach Artikel 2 der Satzung wird beim ersten Amtsantritt geleistet.

Artikel 3

Die in das Amt berufenen Richter *ad interim* üben die Richterbefugnisse nur im Rahmen der Behandlung der Rechtssachen aus, deren Erledigung ihnen zugewiesen wird.

Sie stützen sich auf die Dienststellen des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Artikel 4

(1) Für jeden vom Präsidenten des Gerichts ordnungsgemäß festgestellten Arbeitstag, an dem sie ihre Amtstätigkeit ausüben, erhalten die Richter *ad interim* eine Vergütung, die einem Dreißigstel des monatlichen Grundgehalts entspricht, das nach Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM den Richtern zusteht.

Artikel 6 [oder Artikel 6 Buchstaben a und b] der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM findet Anwendung auf Richter *ad interim*, die sich zur Ausübung ihrer Amtstätigkeit an einen Ort außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen.

(2) Die Bezüge nach Absatz 1 Unterabsatz 1 werden von dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM vorgesehenen Ruhegehalt in Abzug gebracht, soweit sie zuzüglich dieses Ruhegehalts vor Abzug der Steuer die Beträge übersteigen, die der Richter *ad interim* in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union erhalten hat. Die Bezüge nach Absatz 1 werden auch bei der Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 der genannten Verordnung berücksichtigt.

Die vorübergehende Verwendung verleiht keinen Anspruch auf Übergangsgeld und Ruhegehalt nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM.

Artikel 19 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM findet auf die Bezüge nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Anwendung.

Die im Statut der Beamten der Europäischen Union vorgesehene Regelung der sozialen Sicherheit gilt nicht für die Richter *ad interim* in dieser Eigenschaft. Die Ausübung des Amtes eines Richters *ad interim* gilt nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des Artikels 11 der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/EURATOM.

(3) Die Bezüge nach Absatz 1 Unterabsatz 1 unterliegen der Besteuerung nach der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Union.

Artikel 5

Das Amt eines Richters *ad interim* endet und sein Name wird in der Liste nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 gestrichen, wenn er stirbt oder zurücktritt oder wenn unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absätze 1 und 2 der Satzung entschieden wird, ihn seines Amtes zu entheben.

Das Amt eines Richters *ad interim* endet mit dem Ende der Verhinderung des Richters, den er ersetzt. Das Gericht für den öffentlichen Dienst kann jedoch beschließen, einen Richter *ad interim* bis zum Abschluss der Rechtssachen, in denen er getagt hat, im Amt zu belassen.

Ein Richter *ad interim*, dessen Name in der Liste nach Artikel 2 Absatz 1 gestrichen wird, wird nach dem dort vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Gültigkeitsdauer der Liste ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident